

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 169-2014  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.894

Eingereicht am: 01.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Junker Burkhard (Lyss, SP) (Sprecher/in)  
Schnegg-Affolter (Lyss, EVP)  
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.09.2014

RRB-Nr.: 138/2015 vom 16. März 2015  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen:**  
**Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung**  
**Ziffern 2 – 4: Ablehnung**



### Klare Aufsicht und Kontrolle der Gemeindearchive

---

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindearchive innert nützlicher Frist klar zu regeln
2. um den Gemeinden die Archivierung zu erleichtern, Aufsicht und Kontrolle an ein und dieselbe Stelle zu übertragen
3. diese Aufgabe mit den dazu notwendigen Stellenprozenten dem Staatsarchiv zu übertragen
4. die seit geraumer Zeit in Revision befindliche «Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung von Unterlagen der dem Gemeindegesetz unterstellten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und deren Anstalten (ArchDV Gemeinden)» so rasch wie möglich entsprechend anzupassen

Das Recht auf Einsichtnahme in die persönlichen Akten von Personen, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffen sind, hat deutlich gemacht, dass dieses Recht in den Gemeindearchiven sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Während einzelne Gemeinden grosse Hilfsbereitschaft signalisieren und alles in ihrer Macht stehende unternehmen, um den von Zwangsmassnahmen Betroffenen ihre Akten zur Verfügung zu stellen, erklären sich andere erst nach mehrmaligem Nachhaken bereit, sich an der Suche nach den gewünschten Unterlagen zu beteiligen.

Aufsicht und Kontrolle der Gemeindearchive sind zurzeit schlecht gelöst und beruhen auf einer Weisung über die Gemeindearchive, die überholt und deshalb in Revision ist. Diese Revision scheint aber nur schleppend voranzukommen.

Die heutige aktuelle Situation von Menschen, die von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen betroffen waren, verlangt nun aber ein rasches Handeln.

Die Gemeinden sollen in ihrer Aufgabe der Archivierung ihrer Unterlagen unterstützt und von einer funktionierenden Aufsicht und Kontrolle begleitet werden, was zurzeit nicht überall der Fall ist. Es ist deshalb anzustreben, dass Aufsicht und Kontrolle von ein und derselben Stelle ausgeführt werden.

Wichtig ist uns dabei, dass die Aufgabe an eine Stelle übertragen wird, die über die dafür notwendigen Kompetenzen in der Archivierung verfügt. Im Kanton Bern ist das ohne Zweifel das Staatsarchiv. Es ist sinnvoll, wie das in andern Kantonen schon praktiziert wird, die Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindearchive dem Staatsarchiv zu übertragen und dieses mit den dafür notwendigen Stellenprozenten auszustatten. Die Gemeinden könnten vom Fachwissen des Staatsarchivs optimal profitieren und hätten in allen Belangen nur noch eine Ansprechstelle.

Wir fordern den Regierungsrat auf, so rasch wie möglich Klarheit zu schaffen über die Aufbewahrung von Akten in Gemeindearchiven.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung:

- Je mehr Zeit vergeht, desto schwieriger ist es für Betroffene von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, überhaupt noch Akten zu ihrem Fall in Archiven ausfindig machen zu können. Da viele der Betroffenen bereits in einem relativ fortgeschrittenen Alter sind, drängt die Zeit. Je rascher die Gemeinden ihre Unterlagen zur Verfügung stellen, desto mehr Menschen kann noch rechtzeitig geholfen werden.
- Einbindung in die Revision der Verordnung ArchDV Gemeinden.

## **Antwort des Regierungsrates**

Zu Ziffer 1:

Die Aufsicht und Kontrolle über die Gemeindearchive ist bereits heute klar geregelt. Der zuständige Regierungsstatthalter oder die zuständige Regierungsstatthalterin nimmt die kantonale Aufsicht über die Gemeinden wahr, soweit besondere Vorschriften nicht andere kantonale Stellen

damit beauftragen<sup>1</sup>. Im Rahmen der mindestens alle vier Jahre stattfindenden Kontrollbesuche der Regierungsstatthalter in den Gemeinden bildet die Überprüfung der Archivführung einen wichtigen Bestandteil<sup>2</sup>. Im Bereich der historischen Belange der Gemeindearchive ist das Staatsarchiv die zuständige Aufsichtsbehörde<sup>3</sup>.

#### Zu Ziffer 2:

Bereits heute können sich die Gemeinden für fachliche Fragen im gesamten Archivwesen an das Staatsarchiv wenden. Dieses steht den Gemeinden mit einer fundierten Beratung und fachkompetenten Unterstützung zur Verfügung.

#### Zu Ziffer 3:

Die Beratung, Unterstützung und Beaufsichtigung der Gemeindearchive erfordern sowohl die Fachkenntnisse aus dem Archivwesen als auch die Erfahrung und das Verständnis für die Gemeindestruktur und –organisation. Aus diesem Grund arbeiten das Staatsarchiv und die Regierungsstatthalterämter zusammen. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, diese bewährte und notwendige Rollenverteilung aufzuheben.

Der Regierungsrat ist weiter der Auffassung, dass die Übertragung der Aufsicht und Kontrolle an das Staatsarchiv zu keiner Verbesserung der Qualität der Gemeindearchive und zu keiner Erleichterung der Archivführung in den Gemeinden führen würde. Die Qualität der Gemeindearchive hängt im Wesentlichen davon ab, wie viele Ressourcen der Gemeindeverwaltung für die Archivführung zur Verfügung stehen. Eine Verschiebung der Aufsichtskompetenz zum Staatsarchiv würde nichts am Verfahren der Akteneinsichtsgewährung resp. –verweigerung aus Datenschutzgründen ändern. Er kann auch keinen Effizienzgewinn bei der Gemeindeaufsicht ausmachen, wenn neu nur noch eine einzige kantonale Stelle für die Aufsicht über die Gemeindearchive zuständig wäre.

#### Zu Ziffer 4:

Die neue Direktionsverordnung über die Verwaltung und Archivierung der Unterlagen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Gemeindegesetz und deren Anstalten ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Sie löste die bisher für die Archivführung in den Gemeinden massgebende BSG-Weisung Nr. 1/170.111/3.1 vom 24. September 2007 ab.

Bei der von den Motionärinnen angesprochenen Problematik der Gewährung des Einsichtsrechts in Unterlagen aus fürsorgerischen Zwangsmassnahmen handelt es sich um eine Thematik der Informations- und Datenschutzgesetzgebung. Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen<sup>4</sup>. Diese kantonale Regelung erfordert speziell in Geschäftsbereichen, wo besonders schützenswerte Personendaten betroffen sind (wie dies bei fürsorgerischen Zwangsmassnahmen zweifellos der Fall ist), vor jeder einzelnen Einsichtsgewährung die Vornahme einer Interessenabwägung. Die Gemeinden dürfen nur soweit Akteneinsicht gewähren, wie diese Einsichtnahme nicht den Schutz von Daten Dritter verletzt. Die Vornahme dieser Interessenabwägung stellt eine äusserst

<sup>1</sup> Art. 87 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG); BSG 170.11.

<sup>2</sup> Art. 141 Abs. 1 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV); BSG 170.111.

<sup>3</sup> Art. 20 der Verordnung vom 4. November 2009 über die Archivierung (ArchV); BSG 108.111.

<sup>4</sup> Art. 27 Abs. 1 des Informationsgesetzes (IG); BSG 107.1.

schwierige Aufgabe dar und kann in jedem Einzelfall zu einem anderen Ergebnis führen. Daraus lässt sich keine unterschiedliche Handhabung des Einsichtsrechts durch die Gemeinden ableiten. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Gemeinden sich dieser schwierigen und emotionalen Fragen verantwortungsbewusst und einzelfallgerecht annehmen.

### **An den Grossen Rat**